Wachstumschancengesetz: Was Sie jetzt wissen müssen

Das Wachstumschancengesetz ist nach einigen Verzögerungen mit deutlich geringeren steuerlichen Entlastungen als ursprünglich geplant in Kraft getreten. Die beschlossenen Änderungen gelten teilweise rückwirkend zum 01.01.2024 bzw. bereits für das Jahr 2023. Im Mittelpunkt stehen erweiterte Abschreibungsmöglichkeiten sowie Pauschalierungen, die kleine und mittlere Unternehmen von Bürokratie entlasten sollen.

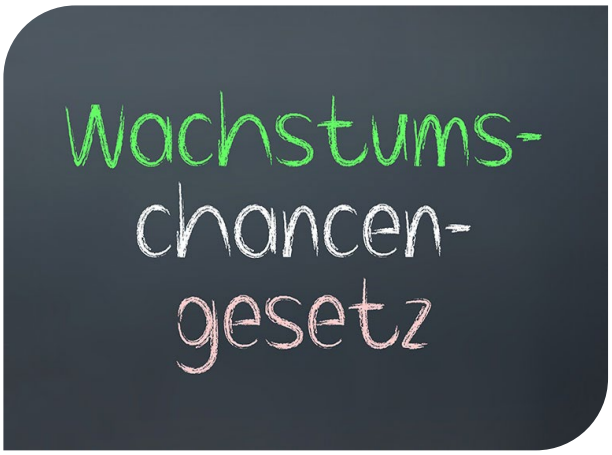

Degressive Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter gem. § 7 Abs. 2 EStG
Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird wieder eingeführt. Sie kann für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.03.2024 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind, anstelle der linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden.

Der Prozentsatz darf höchstens das Doppelte des linearen Prozentsatzes betragen und 20 % des Buchwerts nicht übersteigen.

Degressive Abschreibung von Gebäuden gem. § 7 Abs. 5a EStG
Für Wohngebäude wird eine degressive Abschreibung wieder eingeführt. Die Regelung gilt für Gebäude, die zu Wohnzwecken dienen und für deren Herstellung der Beginn der Bauarbeiten nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 liegt.

Im Falle einer Anschaffung ist die degressive Abschreibung nur dann möglich, wenn der obligatorische Kaufvertrag nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 rechtswirksam abgeschlossen wird und die Anschaffung bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erfolgt.

Änderungen an der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau gem. § 7b EStG
Für die Herstellung neuer Mietwohnungen kann eine Sonderabschreibung von bis zu 5 % jährlich im Jahr der Anschaffung oder Fertigstellung sowie in den drei Folgejahren in Anspruch genommen werden. Die Regelung gilt für Wohnungen, die nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.10.2029 aufgrund eines Bauantrags oder einer Bauanzeige entstehen.

Ab 2023 gilt für Neubauprojekte eine Baukostenobergrenze von 5.200 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche. Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung wurde von maximal 2.500 Euro auf bis zu 4.000 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche angehoben.

Sonderabschreibung gem. § 7g Abs. 5 EStG
Die Sonderabschreibung beträgt bis zu 20 % der Investitionskosten. Diese Regelung findet Anwendung für Betriebe, die im Jahr vor der Investition einen Gewinn in Höhe von maximal 200.000 Euro erzielt haben.

Für nach dem 31.12.2023 angeschaffte Wirtschaftsgüter besteht die Möglichkeit, 40 % der Anschaffungskosten steuerlich zu berücksichtigen.

Erweiterter Verlustvortrag gem. § 10d Abs. 2 EStG
Im Hinblick auf den Verlustvortrag wurde für den Zeitraum von 2024 bis 2027 eine vorübergehende Verbesserung beschlossen.

Bisher konnten Verlustvorträge, die den Sockelbetrag von 1 Mio. Euro bzw. 2 Mio. Euro bei Ehegatten überstiegen haben, nur bis zu 60 % vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 wird der Verlustvortrag nun auf 70 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres erhöht. Die Änderung betrifft jedoch nur die Einkommen- und Körperschaftsteuer, nicht die Gewerbesteuer.

Geschenke an Geschäftspartner gem. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG
Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen den Gewinn nicht mindern, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände einen bestimmten Betrag übersteigen. Bisher lag dieser Betrag bei 35 Euro und wird zum Ausgleich der gestiegenen Kosten nun auf 50 Euro angehoben.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 Abs. 3 S. 5 EstG
Bislang bleiben Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften steuerfrei, sofern der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als 600 Euro beträgt (Freigrenze). Die Freigrenze wird ab dem Jahr 2024 auf 1.000 Euro erhöht.

Anpassung der Fünftelregelung gem. § 39b Abs. 3 S. 9 und 10 EStG
Bei Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit, Abfindungen oder Entschädigungen findet eine besondere Besteuerung Anwendung (Fünftelregelung). Bisher konnte diese bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden.

Ab dem Jahr 2025 ist eine Anwendung der Fünftelregelung durch den Arbeitgeber bei der Lohnsteuerberechnung nicht mehr zulässig. Der Arbeitnehmer ist folglich verpflichtet, die Fünftelregelung mittels Steuererklärung zu beantragen.

Grenzen für die Buchführungspflicht gem. § 141 AO
Gemäß der bisherigen Rechtslage sind gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, die für den jeweiligen Betrieb einen Gesamtumsatz von über 600.000 Euro im Kalenderjahr erzielen, verpflichtet, Bücher zu führen.

Die Betragsgrenze wird für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, auf 800.000 Euro erhöht.

Eine Buchführungspflicht entstand ebenfalls bei einem Gewinn von 60.000 Euro. Die Betragsgrenze wird für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023 auf 80.000 Euro erhöht.

Anpassung der Schwellenwerte gem. § 241a HGB
Die Schwellenwerte in § 241a HGB werden für Geschäftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023 entsprechend den Grenzen der Buchführungspflicht angehoben.

Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften gem. § 147a Abs. 1 AO
Für Steuerpflichtige, die Überschusseinkünfte von mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr erzielen, besteht die Verpflichtung, die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre lang aufzubewahren. Die Betragsgrenze soll ab dem Jahr 2027 auf 750.000 Euro erhöht werden.

Förderung von Elektromobilität gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 3 EStG
Ab dem Jahr 2024 gibt es Änderungen bezüglich der Besteuerung betrieblicher Elektrofahrzeuge. Ursprünglich galt die Regelung, dass nur ein Viertel des Bruttolistenpreises für Elektrofahrzeuge bis zu einem Preis von 60.000 Euro zur Berechnung herangezogen wurde. Diese Grenze wird nun auf 70.000 Euro angehoben, um die gestiegenen Anschaffungskosten abzudecken und die Nachfrage zu steigern.

Bei Elektrofahrzeugen über dieser Grenze oder extern aufladbaren Elektro-Hybridfahrzeugen wird die Bemessungsgrundlage halbiert, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, wie eine maximale CO2-Emission von 50 Gramm pro Kilometer oder eine elektrische Reichweite von mindestens 60 km (ab 2025 mindestens 80 km).

Erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen gem. § 9 Nr. 1 GewStG
Die Förderung des Ausbaus der Solarstromerzeugung sowie des Betriebs von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge erfolgt durch eine Anhebung der Unschädlichkeitsgrenze im Sinne des § 9 Nr. 1 S. 3 Buchst. b GewStG. Diese steigt von 10 % auf 20 % der Einnahmen aus der Grundstücksüberlassung.

Einführung der E-Rechnung
Mit Wirkung zum 01.01.2025 wird die E-Rechnung für alle Unternehmen verpflichtend eingeführt. Eine E-Rechnung liegt nur dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden kann und den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU entspricht.

Während das Gesetz für den Versand von E-Rechnungen Übergangsregelungen von zwei bzw. drei Jahren vorsieht, muss ab dem 01.01.2025 jedes Unternehmen in der Lage sein, E-Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können.

Die Einführung betrifft zunächst inländische Unternehmer, die Lieferungen oder sonstige Leistungen an andere inländische Unternehmer für deren Unternehmen erbringen (B2B).

Ist-Besteuerung gem. § 20 S. 1 Nr. 1 UStG
Die Grenze für die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten wird von 600.000 Euro auf 800.000 Euro angehoben.

Umsatzsteuervoranmeldung gem. § 18 UStG
Gemäß § 18 Abs. 2 S. 3 UStG besteht für Unternehmer bereits jetzt die Möglichkeit, durch das Finanzamt von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlung befreit zu werden, sofern die Steuer für das vorausgegangene Kalenderjahr einen Betrag von 1.000 Euro nicht überschritten hat.

Ab dem Besteuerungszeitraum 2025 erfolgt eine Erhöhung des Schwellenwertes zur Befreiung von der Abgabe von vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen von 1.000 Euro auf 2.000 Euro. In der Folge ist zu erwarten, dass mehr Unternehmer lediglich jährlich eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben müssen.

Umsatzsteuererklärung von Kleinunternehmern gem. § 19 Abs. 1 S. 4 UStG
Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung für das Kalenderjahr entfällt für Kleinunternehmer ab dem Jahr 2024. Eine Ausnahme bilden die in § 18 Abs. 4a UStG genannten Fälle. Eine Aufforderung zur Abgabe einer solchen Erklärung durch das Finanzamt (vgl. § 149 Abs. 1 S. 2 AO) führt ebenfalls zu deren Pflicht. Ein Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung bleibt weiterhin möglich.

Achtung: Die Verantwortung für die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung obliegt dem Unternehmer.

Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung
Die Voraussetzungen für den Erhalt einer Forschungszulage wurden angepasst, sodass diese nun insbesondere für Einzel- und Mitunternehmer deutlich attraktiver ist.

Bisher wurden nur Personalkosten gefördert. Ab Wirtschaftsjahren, die nach dem 31.12.2023 beginnen, wird die Forschungszulage auch auf im Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzte Wirtschaftsgüter ausgeweitet.

Die Grenze für förderfähige Kosten wurde von 4 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro erhöht. Dadurch ergibt sich ein Steuervorteil von 25 % auf die Kostenbasis oder sogar 35 % für kleine und mittlere Unternehmen.

Außerdem können bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die in Auftrag gegeben werden, 70 % statt bisher 60 % der Kosten, die der Auftraggeber für den Auftrag aufwendet, als förderfähig anerkannt werden.

Ausweitung und Anpassung der Option zur Körperschaftsbesteuerung gem. § 1a KStG
Bisher erstreckte sich der Anwendungsbereich des § 1a KStG nur auf Personenhandelsgesellschaften und Personengesellschaften; künftig können auch Personengesellschaften die Option des § 1a KStG in Anspruch nehmen. Durch diese Änderung wird der Anwendungsbereich erheblich erweitert.

Darüber hinaus ist die Besteuerung als Kapitalgesellschaft nun auch bei Neugründung oder Formwechsel nahtlos möglich. Mit der Gesetzesänderung können auch neu gegründete Gesellschaften von Anfang an von der Option Gebrauch machen. Der Umweg über ein abweichendes Wirtschaftsjahr ist nicht mehr erforderlich.

Anders als bei echten Kapitalgesellschaften, wo ein Zufluss bei einem beherrschenden Gesellschafter mit dem Ausschüttungsbeschluss fingiert wird, ist bei Personengesellschaften kein besonderer Ausschüttungsbeschluss vorgesehen. Daher wird gem. § 1a Abs. 3 S. 5 KStG bei beherrschenden Gesellschaftern einer optierenden Personengesellschaft ein kapitalertragsteuerpflichtiger Zufluss erst bei tatsächlicher Entnahme angenommen.

Haben Sie Fragen zum Thema?

Kontaktieren Sie einfach unseren Experten Dr. Dominic Paschke. Er wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Ihr Ansprechpartner

Dr. Dominic Paschke
Partner | Head of Tax | Steuerberater
T: +49 69 170000-890
E: dominic.paschke@nexia.de

Impressum

Herausgeber
Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf
www.nexia.de

V.i.S.d.P.
Dr. Dominic Paschke
c/o Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Ulmenstraße 37-39
60325 Frankfurt am Main

Stand 05/2024

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter https://nexia.com/member-firm-disclaimer.

© 2024 Nexia GmbH. Alle Rechte vorbehalten.